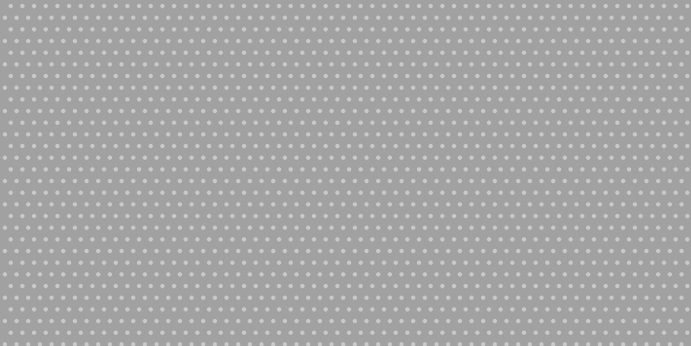


Handlungsanleitung zur Umsetzung der DGUV Vorschrift 1

Empfehlung der BG ETEM zur Ermittlung der
Anzahl der Sicherheitsbeauftragten



Handlungsanleitung zur Umsetzung der DGUV Vorschrift 1

Empfehlung der BG ETEM zur Ermittlung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten

1. Kriterien für die Festlegung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten

Die DGUV Vorschrift 1 legt für die Festlegung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten im Einzelfall bestimmte Kriterien fest.

Darüber hinaus ist die Aufgabenbeschreibung des Sicherheitsbeauftragten (§ 20 Abs 2) heranzuziehen.

„Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich

- *von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und*
- *auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.*

Damit die Sicherheitsbeauftragten die Verantwortlichen entsprechend ihrer Aufgabe unterstützen können, ist jede Organisationseinheit des Betriebes anhand der im Folgenden erläuterten Kriterien zu beurteilen und festzulegen, ob und in welchem Umfang eine Bestellung von Sicherheitsbeauftragten für die jeweiligen Organisationseinheiten in Betracht kommt.

Im Einzelnen:

• **Konkretisierung durch die auf den Betrieb bezogene Unfall- und Gesundheitsgefahr:**

Wenn sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass viele verhaltensbezogene Maßnahmen erforderlich sind, z. B. Tragen von PSA, Nutzung von Absaugeinrichtungen, Tragen von Schutzbrillen, Gehörschutz auf Baustellen, Absturzsicherung beim Arbeiten auf Dächern, sollte dies zu einer Erhöhung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten führen. Ziel ist es, die Umsetzung der Maßnahmen im Betrieb zu unterstützen.

Im Übrigen soll sich die Anzahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten an den allgemeinen Gefährdungen im Betrieb orientieren (siehe dazu die Differenzierung nach Gefährdungsgruppen unter „Allgemeiner Richtwert“, S. 3).

• **Räumliche Nähe:**

Um den Unternehmer im Arbeitsschutz in allen Betriebsteilen unterstützen zu können, ist bei der Bestellung sicherzustellen, dass Sicherheitsbeauftragte auch vor Ort tätig werden können.

Unter der räumlichen Nähe ist z. B. auch die Tätigkeit eines Sicherheitsbeauftragten in der gleichen Organisationseinheit (Instandhaltung, Lager, Montage, Verwaltung) zu verstehen. Die Kontaktmöglichkeiten zwischen den Sicherheitsbeauftragten und den Kolleginnen und Kollegen und damit die Möglichkeit, wirksam zu werden, ist entscheidend. Filialen, aber auch Baustellen sind weitere Bereiche, die seitens des Sicherheitsbeauftragten zumindest zeitweise abgedeckt werden sollten.



Auch ist die Größe des Betriebsgeländes zu berücksichtigen. Sind Organisationseinheiten auf mehrere Gebäude verteilt, so ist es u. U. zweckmäßig, in jedem Gebäude einen Sicherheitsbeauftragten einzusetzen.

• **Zeitliche Nähe:**

Arbeitet der Betrieb mehrschichtig, so ist es zweckmäßig, eine Verteilung der Sicherheitsbeauftragten auf alle Schichten sicherzustellen.

Baustellen oder auch andere zeitlich begrenzte Projekte sollten zumindest zeitweise durch Sicherheitsbeauftragte betreut werden.

• **Fachliche Nähe:**

Der Sicherheitsbeauftragte muss auch fachliche Zusammenhänge in den Organisationseinheiten, z. B. Instandhaltung, Lager, Montage, Verwaltung, kennen, um kompetent auf Unfall- und Gesundheitsgefahren aufmerksam zu machen und von den Kolleginnen und Kollegen akzeptiert zu werden.

• **Anzahl der Beschäftigten:**

Die bisherigen Erfahrungen mit der Anzahl der in den Betrieben bestellten Sicherheitsbeauftragten haben ergeben, dass sich diese Anzahl sowohl an der jeweiligen Gefährdung als auch an der Mitarbeiterzahl eines Betriebes orientieren soll. Daraus

lässt sich ein allgemeiner Richtwert ableiten (siehe unter 2.).

2. Allgemeiner Richtwert:

Die in drei Gruppen aufgegliederten Richtwerte orientieren sich an der Zuordnung von Betrieben entsprechend der drei Betreuungsgruppen nach DGUV Vorschrift 2:

- **Gruppe 1 (hohe Gefährdung):** z. B. Gießereien, Galvanik, Herstellung von (Groß-) Elektromotoren, Herstellung von Schienenfahrzeugen, Elektrotechnische Großinstallation, Bahnverkehrsstreckenbau, Kabelnetzleitungstiefbau
- **Gruppe 2 (mittlere Gefährdung):** alle übrigen Betriebe der BG ETEM, die nicht in die Gruppen 1 oder 3 fallen, z. B. Webereien, Druckereien, Wasserversorgung, Elektroinstallation
- **Gruppe 3 (niedrige Gefährdung):** z. B. Handel, Druckvorstufe, Verlage, Bekleidungsherstellung, Dienstleistungsbereich

Anders als in der DGUV Vorschrift 2 ist der Bereich der Verwaltung getrennt von den Fertigungs-/Gewerbebereichen zu beurteilen und immer der Gruppe III zuzuordnen.

Allgemeiner Richtwert für die Anzahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten (SB) pro Mitarbeiter(in) (MA)

	1. SB ab ... MA	2. SB ab ... MA	3. SB ab ... MA	4. SB ab ... MA	5. SB ab ... MA	6. SB ab ... MA	7. SB ab ... MA	8. SB ab ... MA
Gruppe 1	21	51	101	201	351	551	701	+ 125
Gruppe 2	21	101	201	351	551	751	901	+ 150
Gruppe 3	21	101	201	351	551	751	951	+ 200

**Berufsgenossenschaft
Energie Textil Elektro
Medienerzeugnisse**

Gustav-Heinemann-Ufer 130

50968 Köln

Telefon 0221 3778-0

Telefax 0221 3778-1199

www.bgetem.de

Bestell-Nr. D045

2 · 1 · 12 · 19 · 3 – Alle Rechte beim Herausgeber
Gedruckt auf Papier aus nachhaltiger Forstwirtschaft

